

Satzung

Blasmusik-Kreisverband Stuttgart/Filder e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verband führt den Namen „Blasmusik-Kreisverband Stuttgart/Filder e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Kreisverband ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient insbesondere der Förderung, Erhaltung und Pflege der Laienmusik.

Der Zweck des Blasmusik-Kreisverbandes Stuttgart/Filder e.V. ist:

1. die Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern und Dirigenten der Musikkapellen, Orchestervereinigungen, Spielmanns- und Fanfarenzügen, sowie von Musikern und Jungmusikern
2. die Förderung der Jugendausbildung
3. die Durchführung von Musikfesten, Wertungs- und Kritikspielen sowie Wettbewerben
4. die Empfehlung geeigneter Musikkultur
5. eine dem Verbandszweck entsprechende Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
2. Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der erweiterte Vorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuwendungen darf der Verband nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind.
4. Der Verband darf keine Person durch Aufwandsentschädigungen, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die einzelnen Musikvereine, Orchestervereinigungen, Spielmanns- und Fanfarenzüge der Stadt Stuttgart und den Fildern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft des Kreisverbandes. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung beim Präsidium des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 6 Ehrungen und Auszeichnungen

Personen, die sich um die Aufgabe des Kreisverbandes besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über sonstige Auszeichnungen entscheidet die Vorstandschaft. Im Übrigen gilt die Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht

1. nach den Bestimmungen dieser Satzung durch Delegierte an der Mitgliederversammlung und an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen,
2. sich von den zuständigen Organen des Kreisverbandes in satzungsmäßigen und musikalischen Angelegenheiten kostenlos beraten zu lassen,
3. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Personen zu beantragen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit zu unterstützen; sie sind gehalten, die Beschlüsse des Kreisverbandes zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Musikvereins, der Orchestervereinigung, des Spielmanns- und Fanfarenzuges.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Präsidium des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Kreisverbandsvorstandschaft

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Musikvereine, Orchestervereinigungen und Spielmanns-und Fanfarenzügen. Jede Vereinigung hat eine Stimme.
 - b) den Mitgliedern der Vorstandschaft des Kreisverbandes
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Kreisverbandes erfordert, oder die Berufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung verlangt wird.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie vor Versendung der Tagesordnung aufgenommen werden können.
5. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes und hat über grundsätzliche Angelegenheiten zu beschließen.
Sie ist Zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - des 1. Vorsitzenden
 - des Finanzvorstandes
 - des Kreisverbandsdirigenten
 - der Kreisverbandsjugendleitung
 - der Kassenrevisoren
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft und des Beirates
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - e) die Wahl des Vorstands und der Beiräte
 - f) die Wahl der Kassenrevisoren
6. Der gesamte Verbandsbeirat kann nicht in einem Jahr neu gewählt werden. Aus geschäftstechnischen Gründen werden in einem Jahr
der 1. Vorsitzende
der Finanzvorstand
der 3. Beirat
der 6. Beirat und
die beiden Kassenrevisoren

im darauffolgenden Jahr werden
der stv. Vorsitzende Filder
der Schriftführer
der 1. Beirat
der 5. Beirat und
der Webmaster Beauftragte

und danach werden
der stv. Vorsitzende Stuttgart
der Kreisverbandsdirigent
der Kreisverbandsjugendleiter
der 2. Beirat und
der 4. Beirat

gewählt. Aus vereinfachungstechnischen Gründen sind alle Personen männlich genannt worden. Selbstverständlich können auch Frauen gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl eines Vorstandes hat geheim zu erfolgen, es sei denn, die Versammlung beschließt mehrheitlich eine offene Abstimmung. Personen, die sich zur Wahl für ein Amt zur Verfügung stellen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Verbandes eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
9. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
10. Über die Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Die Kreisverbandsvorstandschaft

Die Kreisverbandsvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Stuttgart
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Filder
- d) dem Finanzvorstand
- e) dem Schriftführer
- f) dem Kreisverbandsdirigenten
- g) dem Kreisverbandsjugendleiter
- h) dem Pressewart/Web-Master Beauftragten
- i) und bis zu 6 Beisitzern

Es obliegt der Vorstandschaft, weitere sachkundige Personen zu den Sitzungen einzuladen.

Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Über die Beschlüsse und dem Sitzungsinhalt der Vorstandssitzungen werden Protokolle erstellt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 12 Der Kreisverbandsvorstand

Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verband je allein.

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und Sitzungen der Vorstandschaft und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Über die Satzungsänderung muss die Mitgliederversammlung beschließen. Zu diesem Zweck ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsänderung in der Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern eine Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung zur Verfügung zu stellen.
4. In der Mitgliederversammlung ist über jeden zu ändernden Paragraphen gesondert abzustimmen und im Protokoll entsprechend zu vermerken.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen des Kreisverbandes mit sämtlichen Akten dem Blasmusikverband Baden-Württemberg zu übergeben, mit der Bestimmung, dieses im Interesse einer künftigen, den Zwecken des § 2 erfüllenden Organisation zu verwalten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2017 besprochen und jeder einzelne Paragraph genehmigt. Sie ersetzt die bislang vorliegende Satzung. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.